

Vereinbarung für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang in Rechtswissenschaft der Fakultät der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaften der Universität Lausanne und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

¹Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die Grundlagen für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang in Rechtswissenschaft an der Fakultät der Rechts-, Kriminal- und Verwaltungswissenschaften der Universität Lausanne (nachfolgend «Lausanner Fakultät» genannt) und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich (nachfolgend «Zürcher Fakultät» genannt). Die beiden Fakultäten werden im Folgenden «Partnerfakultäten» genannt.

²Für die Studierenden gilt die gemeinsame Studienordnung zum zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang der Partnerfakultäten (Règlement conjoint), nachfolgend «Studienordnung» genannt; sowie die Rahmenverordnung für den zweisprachigen Joint Degree der Zürcher Fakultät (RVO JD RWF). Subsidiär gelten für das Studienprogramm in Zürich die Regelungen für den Masterstudiengang der Zürcher Fakultät und für das Studienprogramm in Lausanne die Regelungen der Lausanner Fakultät. Die Module werden bei der Zürcher Fakultät im Vorlesungsverzeichnis und bei der Lausanner Fakultät in einem Studienplan (plan d'études) und aufgelistet.

³Fragen, die weder in dieser Vereinbarung noch in den in Absatz 2 genannten Bestimmungen geregelt sind, werden durch den gemeinsamen Ausschuss gemäss § 7 entschieden und in geeigneter Form bekanntgegeben.

⁴Die Rechtsstellung der Studierenden richtet sich nach dieser Vereinbarung und nach den in Absatz 2 und 3 genannten Regelungen.

§ 2 Zielsetzung

Der zweisprachige Joint Degree Masterstudiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, ihr Masterstudium gleichzeitig an beiden Partnerfakultäten zu absolvieren und dadurch ihre Kenntnisse des schweizerischen und des internationalen Rechts sowie der deutschen respektive der französischen Rechtssprache universitätsübergreifend anzuwenden und zu vertiefen.

§ 3 *Akademischer Grad*

¹Die Zürcher Fakultät und die Universität Lausanne, auf Vorschlag der Lausanner Fakultät, verleihen für den erfolgreich absolvierten zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang den akademischen Grad:

- Master of Law der Universitäten Zürich und Lausanne (abgekürzt: MLaw UZH UNIL)

Die englische Übersetzung lautet «Master of Law of the Universities of Zurich and Lausanne», die französische «Maîtrise universitaire en Droit des Universités de Zurich et de Lausanne».

²Die Diplommurkunde enthält die Logos der beiden Universitäten und die Unterschriften beider Rektorinnen oder Rektoren und beider Dekaninnen oder Dekane sowie für Studierende mit Heimfakultät Zürich das Siegel der Universität Zürich und das Siegel der Zürcher Fakultät.

§ 4 *Immatrikulation und Studiengebühren*

¹Die Teilnahme am zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang setzt die Immatrikulation an einer der beiden Universitäten voraus.

²Die Universität, an der die Immatrikulation erfolgt, ist die Heimuniversität, die andere Universität ist die Gastuniversität.

³Die Festsetzung der Studiengebühren richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Heimuniversität.

§ 5 *Zulassung zum Studium*

¹Die Zulassung zum Studium richtet sich grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen der Heimuniversität, an welcher die Immatrikulation erfolgt.

²Studierende, welche über einen an einer Schweizer Universität erworbenen Bachelor of Law verfügen, werden bei der Zulassung zum zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang so behandelt wie die Studierenden der eigenen Universität.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Koordination

§ 6 *Durchführung und Aufsicht*

¹Die Partnerfakultäten übernehmen je einen vergleichbaren Lehranteil des Studiengangs und üben über ihr Studienprogramm die Aufsicht aus.

²Die Partnerfakultäten verpflichten sich, die Räumlichkeiten und die für den Joint Degree Masterstudiengang erforderlichen Module ohne finanzielle Gegenleistung anzubieten.

§ 7 Gemeinsamer Ausschuss

¹Die Partnerfakultäten setzen einen gemeinsamen Ausschuss mit mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der beiden Partnerfakultäten ein.

²Die Vertreterinnen oder Vertreter im gemeinsamen Ausschuss werden durch die ordentlichen Organe der Partnerfakultäten gewählt.

³Der gemeinsame Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Beaufsichtigung der Studiengänge und Koordination der Studienprogramme;
- Regelmässige Information zuhanden der zuständigen Organe der Partnerfakultäten;
- Regelung der Qualitätssicherung und der Evaluation des Joint Degree Masterstudiengangs zuhanden der zuständigen Organe der Partnerfakultäten;
- Koordination des Verfahrens zur Erteilung des gemeinsamen Diploms.

⁴Er befasst sich zudem mit Fragen, die nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit einer der beiden Partnerfakultäten fallen und die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

⁵Der Vorsitz wechselt jährlich. In den Jahren mit gerader Jahreszahl (2022, 2024 usw.) führt ein Vertreter der Zürcher Fakultät, in jenen mit ungerader Jahreszahl (2023, 2025 usw.) ein Vertreter der Lausanner Fakultät den Vorsitz.

§ 8 Koordinationsstellen

Jede Partnerfakultät richtet eine Koordinationsstelle ein, die für die administrativen Belange sowie für die Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengangs an ihrer Fakultät zuständig ist. Die Koordinationsstellen unterstützen zudem die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer Fakultät im gemeinsamen Ausschuss bei ihren Aufgaben.

Dritter Abschnitt: Studiengang und ECTS Credits

A. Aufbau und Gliederung des Studiengangs

§ 9 Regelstudiendauer

¹Der zweisprachige Joint Degree Masterstudiengang umfasst 90 ECTS Credits mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium gelten bezüglich der Dauer des Studiengangs die Regelungen der Heimuniversität.

²An jeder Partnerfakultät wird mindestens ein Semester verbracht.

³Bezüglich der maximalen Studienzeit gelten die Regelungen der Heimuniversität.

§ 10 Aufbau

¹Der zweisprachige Joint Degree Masterstudiengang ist in Module (modules d'enseignements) gegliedert und umfasst eine Masterarbeit.

²Der zweisprachige Joint Degree Masterstudiengang setzt sich jeweils aus Modulen des Studienprogramms der Zürcher Fakultät und aus Modulen des Studienprogramms der Lausanner Fakultät zusammen.

³An der Zürcher Fakultät sind Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits zu erbringen, an der Lausanner Fakultät mindestens 30 ECTS Credits. Die Masterarbeit kann wahlweise an einer der beiden Fakultäten erbracht werden.

§ 11 Sprache

Die Module und die Leistungsnachweise werden an der Zürcher Fakultät vorwiegend in deutscher und englischer, an der Lausanner Fakultät vorwiegend in französischer Sprache durchgeführt.

B. ECTS Credits

§ 12 ECTS Credits und Module

¹Die Berechnung der ECTS Credits richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS. Ein ECTS Credit entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25-30 Arbeitsstunden.

²Die Regelungen zu den Modulen und ECTS Credits richten sich nach den Bestimmungen jener Partnerfakultät, welche die Module anbietet.

³Jede Partnerfakultät legt die Anzahl der ECTS Credits für ihre Module fest. Die jeweils andere Partnerfakultät anerkennt diese Festlegung. Die Anzahl der ECTS Credits für jede Lehrveranstaltung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

⁴Die ECTS Credits, die im Rahmen des Studienprogramms bei einer der Partnerfakultäten erbracht bzw. erworben wurden, werden von der anderen Partnerfakultät angerechnet.

⁵Die für eine Masterarbeit zu vergebende Anzahl ECTS Credits richtet sich nach den Regeln derjenigen Partnerfakultät, bei welcher die Masterarbeit verfasst wird.

⁶Die ECTS Credits werden durch Leistungsnachweise erworben.

C. Leistungsnachweise

§ 13 Grundsatz

¹Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis zu erbringen.

²Das Erbringen von Leistungsnachweisen und die damit verbundene Anzahl erlaubter Fehlversuche richten sich nach den Bestimmungen jener Partnerfakultät, welche die Leistungsnachweise durchführt.

§ 14 Bewertung

¹Die Leistungen der Studierenden werden benotet oder mit «bestanden»/«nicht bestanden» bewertet.

²Die Notenskala reicht von 1 bis 6. Die Noten 4 bis 6 bezeichnen genügende, Noten unter 4 ungenügende Leistungen.

³Halbe Noten sind zulässig. An der Lausanner Fakultät werden auch Viertelnoten erteilt.

§ 15 Leistungsausweis, Transcript of Records

Die Studierenden erhalten nach jedem Semester von derjenigen Partnerfakultät, an der sie Leistungen erbracht haben, eine Aufstellung über die bisher erworbenen ECTS Credits und die erzielten Noten (Leistungsausweis, Transcript of Records). Sie weist auch die nicht bestandenen Module aus.

Vierter Abschnitt: Studienabschluss

§ 16 Abschluss des zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengangs

¹Der Master of Law UZH UNIL wird verliehen, wenn nach Massgabe der Studienordnung insgesamt 90 ECTS Credits erworben worden sind.

²Module, welche weitgehend inhaltsgleich sind und an beiden Partnerfakultäten belegt werden, dürfen nur einmal an den Studienabschluss angerechnet werden.

³Studienleistungen anderer Universitäten können nicht an den Studienabschluss angerechnet werden.

⁴Sind überzählige ECTS Credits erworben worden, so gelten die Bestimmungen der Heimfakultät.

§ 17 Endgültige Abweisung

Das Verfahren betreffend endgültige Abweisung richtet sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, an welcher der oder die Studierende immatrikuliert ist.

§ 18 *Prädikat*

¹Das nach ECTS Credits gewichtete Mittel aller an den Studienabschluss angerechneten Module ergibt den Notendurchschnitt und bestimmt das Prädikat.

²Vorzügliche und sehr gute Gesamtleistungen werden wie folgt mit einem Prädikat umschrieben:

ab 5.5 summa cum laude

ab 5.0 magna cum laude

Fünfter Abschnitt: Rechtsmittel

§ 19 *Rechtsmittel*

¹Das Rechtsmittelverfahren in Bezug auf Leistungsnachweise richtet sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, an welcher der zu beurteilende Leistungsnachweis erbracht wurde.

²Die übrigen Rechtsmittelverfahren richten sich nach den Bestimmungen derjenigen Partnerfakultät, welche die Verfügung erlassen hat.

³Verfügungen, die aufgrund dieser Vereinbarung ergehen, sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zu eröffnen.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 *Geltung*

¹Diese Vereinbarung ist ab Beginn des Herbstsemesters 2021 anwendbar und gilt für alle Studierenden, welche für den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang eingeschrieben sind. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen gemäss § 21.

²Sie ersetzt die Vereinbarung für die zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengänge in Rechtswissenschaft der Rechts- und Kriminalwissenschaftlichen Fakultät der Universität Lausanne und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Zürich, welche am 1. Januar 2017 in Kraft getreten war. Diese wird auf den gleichen Zeitpunkt unter Vorbehalt derselben Übergangsbestimmung aufgehoben.

§ 21 Übergangsbestimmung

Für Studierende, welche den zweisprachigen Joint Degree Masterstudiengang bis zum Semesterbeginn im August 2021 begonnen haben, gelten die in der gemeinsamen Studienordnung festgelegten Übergangsbestimmungen.

§ 22 Kündigung

¹Die vorliegende Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partnerfakultät mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf den 31. Juli jeden Jahres gekündigt werden.

²Ab dem Zeitpunkt der Kündigung sind Neueinschreibungen für den Studiengang ausgeschlossen.

³Für bereits eingeschriebene Studierende wird der laufende Studiengang bis zur Graduierung fortgeführt. Massgebend für die Dauer der Fortführung ist die geltende Regelstudiendauer.

Vom Rektorat der Université de
Lausanne verabschiedet am 4. Mai
2021

16/06/2021

Universität Zürich

Zürich, 30.5.2021



Prof. Dr. Nouria Hernandez
Rectrice

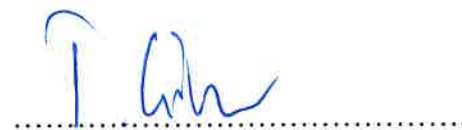


Prof. Dr. Laurent Moreillon
Doyen

Faculté de droit, des sciences cri-
minelles et d'administration pu-
blique



Prof. Dr. Michael Schaepman
Rektor



Prof. Dr. iur. Thomas Gächter
Dekan
Rechtswissenschaftliche Fakultät